Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache: M.10520 — CUMMINS/CHINA PETROCHEMICAL CORPORATION/JV

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 446/09)

1. Am 22. Oktober 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Cummins Power Generation (S) Pte. Ltd. (Singapur), kontrolliert von Cummins Inc. („Cummins", USA),

— Enze Haihe (Tianjin) Private Equity LLP, kontrolliert von China Petrochemical Corporation (Volksrepublik China),

— Cummins Enze (Guangdong) Hydrogen Technology Co., Ltd. („CEHT", Volksrepublik China).

Cummins und China Petrochemical Corporation übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über CEHT.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Das US-Unternehmen Cummins ist weltweit im Entwurf und in der Produktion von mit Diesel und alternativen Kraftstoffen betriebenen Motoren und Stromversorgungssystemen tätig.

— China Petrochemical Corporation ist ein chinesischer Erdöl- und Petrochemiekonzern, der Erdgas, Benzin, Kerosin, Diesel und petrochemische Erzeugnisse exploriert, raffiniert und verarbeitet und damit verbundene Dienstleistungen anbietet.

— CEHT wird seinen Sitz in China haben und in der anwendungsorientierten Entwicklung, der Herstellung, der Prüfung, dem Verkauf, der Installation und der Wartung von Wasserstoff-Elektrolyseursystemen, insbesondere Protonen-Austausch-Membran-Elektrolyseuren, tätig sein.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10520 — CUMMINS/CHINA PETROCHEMICAL CORPORATION/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN